

S c h u l o r d n u n g

für die Kreismusikschule Kaiserslautern

1. Aufgabe

- 1.1 Die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben.
- 1.2 Sie dient darüber hinaus der musikalischen Weiterbildung von Erwachsenen im Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht.

2. Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

- 2.1 Vorschule
 - Musikgarten 1 ½ - 3 Jahre und 3 - 4 Jahre (mit 1 Elternteil)
 - Musikalische Früherziehung
 - Aufnahmealter: ca. 4 Jahre
- 2.2 Grundausbildung
 - Musikalische Grundausbildung in Klassen
 - Aufnahmealter: ca. 7 Jahre
- 2.3 Unterstufe
 - Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise
 - Aufnahmealter: ca. 9 Jahre
- 2.4 Mittelstufe
 - Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung
 - Aufnahmealter: ca. 12 Jahre
- 2.5 Oberstufe
 - Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften
 - Aufnahmealter: ca. 15 Jahre
- 2.6 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen festgelegt. Die Angabe des Aufnahmealters will nur einen Anhaltspunkt geben; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

- 2.7 Zum Ergänzungsunterricht teilt der Hauptfachlehrer die Schüler je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse ein. Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht im Ergänzungsfach teilzunehmen; in Ausnahmefällen kann der Schulleiter Befreiung gewähren.
- 2.8 Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) besteht nicht.
- 2.9 Die KMS kann einzelne Unterrichte auch in Kursform anbieten. Näheres regeln die einzelnen Ausschreibungen.

3. Unterrichtszeiten

- 3.1 Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest usw.) fällt der Unterricht der Kreismusikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Unterricht wird montags bis samstags nach Absprache mit den Unterrichtssuchenden und nach Maßgabe der freien Zeiten der betreffenden Lehrkraft erteilt.
- 3.3 Musikgarten wird in Kursform angeboten. Die musikalische Früherziehung (MFE) und die musikalische Grundausbildung (MGA) dauern 60 Minuten. Sinkt die Teilnehmerzahl unter 8 ist eine Verkürzung auf 45 Minuten bei gleichem Entgelt möglich. Der Hauptfachunterricht wird in Gruppen mit 2 - 5 Schülern erteilt. Verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) ist möglich, falls keine Gruppe zustande kommt. Einzelunterricht (45 Minuten) ist auf Grund besonderer Leistungen (Jugend musiziert, Teilnahme an Vorspielen, Bewerbung durch Schüler über Lehrer) möglich. Die Einteilung in die jeweilige Unterrichtsform erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.

4. Unterrichtsstätten

- 4.1 Der Unterricht wird nach Möglichkeit ortsnah erteilt.

5. Unterrichtsfächer

- 5.1 Neben dem Unterricht im Elementarbereich wird der Unterricht, entsprechend den Zielen der Kreismusikschule, vorzugsweise in solchen Fächern erteilt, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen:
 - 5.1.1 Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello)
 - 5.1.2 Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)
 - 5.1.3 Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)

- 5.2 Weiterhin wird der Unterricht nach Möglichkeit auch in folgenden Fächern erteilt:
- 5.2.1 Klavier, elektrische Tasteninstrumente
 - 5.2.2 Blockflöten
 - 5.2.3 Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
 - 5.2.4 Gesang
- 5.3 Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch den Jugendlichen offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule belegen.

6. Instrumente

- 6.1 Grundsätzlich soll jeder Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule an Schüler vermietet werden. Die Instrumentenmiete ist gebührenpflichtig.
- 6.2 Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietzeit sollte 1 Jahr nicht überschreiten.
- 6.3 Das entliehene Instrument und das Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen, auch im Falle der Beschädigung, dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 6.4 Für Verlust und Zerstörung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter im Umfang der Kosten der Wiederbeschaffung einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 6.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Leistungen

- 7.1 Die Schüler der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Macht der Schüler infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder anderer selbst zu vertretender Gründe nicht die nach dem Lehrplan zu erwartenden Fortschritte, so kann der Unterrichtsvertrag vom Leiter der Kreismusikschule gekündigt werden. Vor der Kündigung werden die Eltern angehört.

8. Probezeit

- 8.1 Die ersten drei Monate der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung gelten als Probezeit. Die betreffenden Lehrkräfte stellen nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem dieser Unterrichtsangebote vorhanden sind.
- 8.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Die Erteilung von 45 Minuten Einzelunterricht ist bei der Schulleitung zu beantragen. Besondere Leistungen des Schülers (Jugend musiziert, Vorspiele, Ensemblearbeit) sind hierbei zu berücksichtigen.

9. Teilnahmebedingungen

- 9.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind durch den Erziehungsberechtigten im Sekretariat oder dem Lehrer zu melden; sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 9.2 Fehlt ein Schüler dreimal hintereinander ohne Entschuldigung, so werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Bei erfolgloser Mahnung kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Quartals zu zahlen.
- 9.3 Bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin kann der Leiter der Kreismusikschule den Vertrag fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung kann vorher angedroht werden. Nach der Kündigung sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Quartals zu zahlen.
- 9.4 Die Schüler sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen. Jeder Schüler nimmt mindestens einmal im Jahr an einem Vorspiel teil
- 9.5 Die Teilnahme der Schüler an öffentlichen Vorspielen, an Wettbewerben sowie an Prüfungen in den an der Kreismusikschule belegten, instrumentalen Hauptfächern soll der Schulleitung vorher mitgeteilt werden.

10. Aufnahme

- 10.1 Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist jeweils zum 1. März und zum 1. September jedes Jahres möglich. In Ausnahmefällen können einzelne Schüler im laufenden Schuljahr aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung. Die MFE-Kurse beginnen jeweils am 1. September und enden nach 2-jähriger Dauer am 31. August. Die ersten drei Monate dieses Kurses gelten als Probezeit, innerhalb derer der Kurs seitens der Kreismusikschule als auch seitens der Eltern gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung des laufenden MFE-Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Aufnahmeberechtigt sind Kinder (ab 4 Jahre), Jugendliche und Erwachsene.

- 10.2 Eine Aufnahme in den Ergänzungsunterricht ist jederzeit möglich.
- 10.3 Ein Aufnahmeantrag wird mittels der bei der Kreismusikschule erhältlichen Formblätter gestellt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 10.4 Der Leiter der Kreismusikschule entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch besteht nicht.

11. Abmeldung

- 11.1 Die Abmeldung vom Unterricht ist nur zum letzten Tag des Februar und 31. August möglich. Sie muss der Kreismusikschule spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Termin schriftlich zugegangen sein.
- 11.2 Einverständliche Vertragsauflösungen außerhalb der genannten Termine sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- 11.3 Über außerordentliche Abmeldeanträge entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der hiervon betroffenen Lehrkraft.

12. Unterrichtsausfall

- 12.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht, so ist es der Lehrkraft überlassen, die verlorene Unterrichtseinheit nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 12.2 Für Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt (auch in Form einer Theoriestunde möglich). Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, so fällt der Unterricht aus. Die Entgeltschuldner haben nach mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsentgelte.

13. Entgelte

- 13.1 Unterrichtsentgelte und Entgeltermäßigungen sind in einer Entgeltordnung geregelt.
- 13.2 Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse zu leisten. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.
- 13.3 Zahlungsrückstände bis zu 3 Monaten berechtigen den Schulleiter, den Unterrichtsvertrag zu kündigen.

14. Gesundheitsbestimmungen

- 14.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen anzuwenden).

15. Haftung

- 15.1 Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.
- 15.2 In Fällen von Beschädigungen und Entwendungen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 15.3 Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler der Hausordnung dieser Gebäude.
- 15.4 Die Schüler der Kreismusikschule sind gegen Gefahren, die sich aus der Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg ergeben, durch den Schulträger versichert.
- 15.5 Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule eintreten, besteht nicht.
- 15.6 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Musikschule tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 31.01.2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 01.01.1978 sowie die Änderungen vom 29.10.1990 und 24.05.1993 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.